

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0126/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Computerzeitschrift veröffentlicht am 08.02.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Jetzt ‚kostenlos‘ streamen: Netflix zittert vor Neid – die beste Serie läuft jetzt woanders“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Konkurrenz zwischen Streaming-Diensten. Bzgl. der Serie „Shogun“ heißt es, dass diese „gratis“ im Rahmen eines Abos auf Disney Plus laufe. Netflix zittere deshalb vor Neid, da die Serie wohl die beste der letzten Monate sei.

III. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung eine Lesertäuschung. Dass man irgendwo etwas ohne Geld sehen könne, sei falsch. „Shogun“ sei nicht einmal in Anführungszeichen kostenlos und die Serie laufe zudem schon länger auf Disney+.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Verwendung von Anführungszeichen in News, die sich um Angebote im Rahmen von Bezahlabos drehen, ein weit verbreitetes Mittel bei entsprechender Berichterstattung, sei. Natürlich dienten Begriffe wie „gratis“ oder „kostenlos“ dazu, Interesse zu wecken, und durch diese Kennzeichnung gebe es eine klare Abgrenzung zu völlig kostenlosen Inhalten, etwa im Rahmen der nicht an ein Bezahlabo gebundenen wöchentlichen Spiele bei Epic Games.

Der Aufbau ihrer Artikel sei nicht einheitlich und vom jeweiligen Autor abhängig. Entsprechend würden Sachverhalte früher oder später genannt. Natürlich gelte, dass eine Info, wie zum Beispiel ein genauer Release-Termin eines Spiels, idealerweise nicht im ersten

Absatz oder gar in der Überschrift genannt wird, damit der Klick nicht erst gar nicht ausgeführt wird oder Snippets auf Google ihn verhindern. Auch das werde aber bezüglich der Herangehensweise des jeweiligen Autors nicht zwingend einheitlich umgesetzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Veröffentlichung den falschen Eindruck erweckt, als bestehe die Möglichkeit, die Serie „Shogun“ kostenlos zu streamen. Dies ist allerdings nicht möglich, da sie nur im Rahmen eines kostenpflichtigen Abonnements angesehen werden kann. Anführungszeichen genügen hier nicht, um dies den Usern ausreichend zu verdeutlichen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

